

**Planfeststellungsverfahren
Ersatzneubau Ludwig-Volk-Steg (Main-km 244,4)**

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – vom 18.12.2017– 3600P-143.3-Ma/112– für den Ersatzneubau des Ludwig-Volk-Steges (Main-km 244,4), nebst den dazugehörigen festgestellten Planunterlagen.

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – hat gemäß §§ 14, 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit Datum vom 18.12.2017 den Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben erlassen.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

**von Donnerstag, 18.01.2018 bis Mittwoch, 31.01.2018
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. In der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Mainstraße 15, 97276 Margetshöchheim, Zimmer Nr. 2

von Montag bis Freitag
zusätzlich
Donnerstag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. In der Gemeinde Veitshöchheim, Erwin-Vornberger-Platz 1, 97209 Veitshöchheim

von Montag bis Freitag
zusätzlich
Montag und Dienstag
Donnerstag

von 08:00 Uhr bis 12:00Uhr und
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

3. In der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg nach vorheriger Absprache unter Telefon 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0.

Die Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind darüber hinaus ab 18.01.2018 auch im Internet veröffentlicht. Sie können eingesehen werden unter http://www.gdws.wsv.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren_Formular.html?nn=1214568. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Im Auftrag
gez. Gutberlet